

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 11. Oktober 2007

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2007	3
Einladung zur 25. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 17.10.2007, um 17.00 Uhr.....	5

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse
<http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 63 Abs. 1 LkrO wird nach Beschluss des Kreistages vom 23.04.2007 sowie Beitrittsbeschluss vom 24.09.2007 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	157.113.100 €
	in der Ausgabe auf	178.771.800 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	20.340.400 €
	in der Ausgabe auf	20.340.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	38.000.000 €

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 45 v. H. der für das Haushaltsjahr 2007 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 60.000 € und mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen.

Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 35.000 € entscheidet die Kämmerin und im Übrigen der Landrat, so weit nicht nach der Hauptsatzung der Kreis Ausschuss oder der Kreistag zuständig ist.

Für zusätzliche Zuwendungen vom Bund oder Land kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder von der Kämmerin zugestimmt werden.

§ 5

Treten gemäß § 79 GO Bbg Mehrausgaben auf, ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO sind Mehrausgaben dann, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres überschreiten. Aufgrund des § 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GO sind Ausgaben erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 200.000 € betragen.

Luckenwalde, 08.10.2007

Peer Giesecke
Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung i.V.m. § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt für Finanzen und Personal, im Sekretariat, Zimmer C5.0.13, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 27.08.2007, Az. III/2-353-32/72, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 08.10.2007

Peer Giesecke

**Einladung
zur 25. ordentlichen öffentlichen Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 17.10.2007, um 17.00 Uhr**

**Die Sitzung findet im Kreisausschuss-Saal, Am Nuthefließ 2
in Luckenwalde statt.**

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Begrüßung und Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 2 | Protokollkontrolle | |
| 3 | Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen, für teilstationäre und für stationäre Erziehungshilfen | 3-1122/07-II |
| 4 | Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zum AG-KJHG) | 3-1121/07-II |
| 5 | Ehrenamtspass | 3-1120/07-II |
| 6 | Verschiedenes | |